

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 19. April

1996

Inhalt

	Seite:		Seite:
Disziplinarrecht	73	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst, Kirchenkreis Lübbecke.....	93
Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland	73	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Rödgen	93
Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union	91	Urkunde betr. die Teilung der 3. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld	93
Notverordnung zum Disziplinarrecht	91	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemen	93
Änderung der Verwaltungsordnung (Berichtigung) ..	92	Urkunde betr. die Teilung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen ...	94
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum, Kirchenkreis Bochum	92	Neue EKD-Karte 1996	94
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Dellwig, Kirchenkreis Unna	92	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	94
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Huckarde, Kirchenkreis Dortmund-West	92	Persönliche und andere Nachrichten	94
		Neu erschienene Bücher und Schriften	97

Disziplinarrecht

I.

Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG. EKD)

Vom 9. November 1995

Aufgrund der Artikel 13 und 10 a der Grundordnung hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland für die nach Maßgabe dieser Artikel beteiligten Gliedkirchen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz nimmt folgende Grundgedanken des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 auf:

Eine Ordnung der kirchlichen Amtsdisciplin ist nötig, um die Gemeinden vor Ärger und Unfrieden zu bewahren, eine rechte Amtsführung zu fördern und das Amt vor schlechter Ausübung, Mißbrauch und Entwürdigung zu schützen. In der Kirche Jesu Christi darf das Evangelium nicht anders verkündigt werden als in steter Heiligung des persönlichen und des amtlichen Lebens. Die Kirche ist dafür verantwortlich, daß dem Ernst dieser Verpflichtung nicht Abbruch geschehe. Aber sie wird denen, die sich verfehlt haben, auch zeigen müssen, daß sie sie dennoch als Geschwister achtet und ihnen wieder zurecht-helfen will. Denn die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung (Röm. 13, 10).

Bei der Ausübung der Amtsdisciplin sollen alle Beteiligten eingedenk sein, daß ihr Tun ein Handeln vor dem Angesicht Gottes ist, der ein Gott der Liebe, der Gerechtigkeit und der Wahrheit ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtspflichtverletzung
- § 3 Ziel des Verfahrens

2. Teil

Disziplinarverfahren

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

- § 4 Untersuchungsgrundsatz
- § 5 Ermessensgrundsatz
- § 6 Verjährung

2. Einleitende Stelle und Ermittlungen

- § 7 Einleitende Stelle
- § 8 Ermittlungen

3. Selbstbeantragte Disziplinarverfahren

- § 9 Antrag der Amtskraft auf Einleitung des Disziplinarverfahrens

4. Disziplinargerichte

- § 10 Disziplinargerichte
- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Berufung der Mitglieder
- § 13 Besetzung der Disziplinargerichte
- § 14 Amtszeit
- § 15 Unabhängigkeit der Mitglieder
- § 16 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 17 Ausschließung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes
- § 18 Ausschließung wegen Mitwirkung in früherem Verfahrensabschnitt
- § 19 Ablehnung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes
- § 20 Letzter Ablehnungszeitpunkt
- § 21 Entscheidung über die Ablehnung
- § 22 Geschäftsstellen
- § 23 Protokollführung

5. Verteidigung

- § 24 Beistand zur Verteidigung

II. Abschnitt

Disziplinarmaßnahmen

- § 25 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 26 Verweis
- § 27 Geldbuße
- § 28 Kürzung der Bezüge
- § 29 Versetzung auf eine andere Stelle
- § 30 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand
- § 31 Entfernung aus dem Dienst
- § 32 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Dienst

III. Abschnitt

Vorläufige Beurlaubung

- § 33 Vorläufige Beurlaubung

IV. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften und Beweismittel

1. Allgemeine Vorschriften

- § 34 Strafgerichtliches Verfahren und Disziplinarverfahren
- § 35 Wirkung der tatsächlichen Feststellungen eines strafrechtlichen Urteils
- § 36 Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren
- § 37 Verhandlungsunfähigkeit der Amtskraft
- § 38 Beweiserhebung
- § 39 Rechts- und Amtshilfe

2. Zustellungen, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- § 40 Zustellungen
- § 41 Tages-, Wochen- und Monatsfristen
- § 42 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

3. Zeugen und Zeuginnen

- § 43 Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen und beruflichen Gründen
- § 44 Auskunftsverweigerungsrecht
- § 45 Zeugenbelehrung
- § 46 Vereidigung
- § 47 Verlauf der Zeugenvernehmung
- § 48 Vernehmung, Gegenüberstellung

4. Sachverständige und Augenschein

- § 49 Sachverständige
- § 50 Ablehnung von Sachverständigen
- § 51 Gutachtenverweigerungsrecht
- § 52 Augenschein

V. Abschnitt

Ermittlungen

- § 53 Anhörungsrecht
- § 54 Teilnahmerecht, Beweisanträge, Akteneinsichtsrecht
- § 55 Protokollführung
- § 56 Abschluß der Ermittlungen
- § 57 Voraussetzungen für die Einstellung durch die einleitende Stelle
- § 58 Einstellung des Verfahrens
- § 59 Entscheidung bei Nichteinstellung des Verfahrens

VI. Abschnitt

Disziplinarverfügung

- § 60 Durch Disziplinarverfügung zu verhängende Maßnahme – Zuständigkeit
- § 61 Beschwerde gegen die Disziplinarverfügung
- § 62 Erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis

VII. Abschnitt

Verfahren vor den Disziplinargerichten

1. Anschuldigung

- § 63 Anschuldigungsschrift

2. Verfahren vor der Disziplinarkammer bis zur Verhandlung

- § 64 Gerichtliche Behandlung der Anschuldigungsschrift
- § 65 Beweisantragsrecht der Amtskraft und der einleitenden Stelle
- § 66 Einstellung des Verfahrens durch das vorsitzende Mitglied
- § 67 Recht der Amtskraft auf Akteneinsicht
- § 68 Vorbereitung der Verhandlung

3. Verhandlung

- § 69 Teilnahme an der Verhandlung
- § 70 Nichtöffentlichkeit
- § 71 Verhandlungsleitung
- § 72 Sitzungsprotokoll

- § 73 Gang der Verhandlung
- § 74 Beweisaufnahme
- § 75 Verlesung von Schriftstücken, Protokollen und sonstigen Erklärungen
- § 76 Unterbrechung und Aussetzung der Verhandlung
- § 77 Einstellung des Verfahrens
- § 78 Schlußvorträge
- § 79 Beratung
- § 80 Gegenstand der Urteilsfindung
- § 81 Urteil
- § 82 Urteilsgründe
- § 83 Urteilsverkündung
- § 84 Urteilsniederschrift

VIII. Abschnitt

Rechtsmittelbelehrung und Rechtsmittel im Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 85 Rechtsmittelbelehrung
- § 86 Form und Frist der Rechtsmittel
- § 87 Verschlechterungsverbot
- § 88 Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels – Rücknahme

2. Beschwerde

- § 89 Beschwerde
- § 90 Rechtsweg bei schriftlicher Mißbilligung

3. Berufung

- § 91 Zulässigkeit der Berufung
- § 92 Berufungsbeschränkung
- § 93 Zustellung der Berufungsschrift
- § 94 Verwerfung der Berufung, Einstellung des Verfahrens
- § 95 Verhandlung vor dem Disziplinarhof

4. Rechtskraft

- § 96 Rechtskraft

IX. Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Zulässigkeit des Verfahrens

- § 97 Voraussetzungen der Wiederaufnahme
- § 98 Gründe der Wiederaufnahme
- § 99 Einschränkung eines Wiederaufnahmegrundes

2. Verfahren

- § 100 Antragstellung
- § 101 Zuständiges Disziplinargericht
- § 102 Verwerfung des Antrags
- § 103 Beschluß über die Wiederaufnahme
- § 104 Weiteres Verfahren

- § 105 Folgen der Abänderung eines früheren Urteils

- § 106 Ersatz weiteren Schadens

X. Abschnitt

Entziehung des Unterhaltsbeitrages

- § 107 Voraussetzung der Entziehung des Unterhaltsbeitrages

XI. Abschnitt

Kosten

- § 108 Kosten
- § 109 Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens
- § 110 Kostentragung der Kirche
- § 111 Umfang der Kosten
- § 112 Kostenfestsetzung – Beschwerde
- § 113 Einzug der Kosten

XII. Abschnitt

Begnadigung, Tilgung

- § 114 Begnadigungsrecht
- § 115 Tilgung in den Personalakten

3. Teil

Schlußvorschriften

- § 116 Anwendung der Vorschriften über den Wartestand
- § 117 Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen
- § 118 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für

1. Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Pastoren und Pastorinnen im Sinne der für diese geltenden Dienst- und Anstellungsgesetze,
2. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe im Sinne der Kirchenbeamten-gesetze,
3. sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit gliedkirchliches Recht dies vorsieht,

die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluß stehen oder bis zum Beginn des Ruhestandes gestanden haben (Amtskraft).

(2) Amtskräfte sind auch Ordinierte, die nicht in einem in Absatz 1 genannten Dienstverhältnis stehen. Auf sie findet dieses Kirchengesetz Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ampspflichtverletzung

(1) Hat eine Amtskraft ihre Ampspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so kann ein Disziplinarverfahren gegen sie durchgeführt werden.

(2) Gegen eine Amtskraft kann ein Disziplinarverfahren auch wegen einer Ampspflichtverletzung durchgeführt werden, die sie in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen hat.

(3) Art und Umfang der Ampspflichten ergeben sich aus dem für die Amtskraft zur Zeit der Ampspflichtverletzung geltenden Recht.

(4) Der Vorwurf, eine ordinierte Amtskraft sei in der Verkündigung oder Lehre vom Bekenntnis ihrer Kirche abgewichen, ist nicht Gegenstand eines Verfahrens nach diesem Kirchengesetz.

§ 3

Ziel des Verfahrens

(1) Ziel des Verfahrens ist,

1. die Gemeinden vor Ärger und Unfrieden und den Auftrag der Kirche in der Welt vor Anstoß und Mißverständnis zu bewahren,
2. eine rechte Ampführung zu fördern und
3. das Amt vor Mißbrauch und Entwürdigung zu schützen.

(2) Dieses Ziel ist bestimmend für die Entscheidung über Notwendigkeit, Auswahl und Bemessung einer Disziplinarmaßnahme. Das Ausmaß der Vorwerfbarkeit und das bisherige dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Amtskraft werden berücksichtigt.

(3) Ziel des Verfahrens kann auch sein, eine Amtskraft von dem Verdacht einer Ampspflichtverletzung zu befreien.

2. Teil

Disziplinarverfahren

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

§ 4

Untersuchungsgrundsatz

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Ampspflichtverletzung begründen, so hat die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Untersuchungen zu veranlassen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Das Verfahren ist zügig durchzuführen.

§ 5

Ermessensgrundsatz

Auf Grund der Ergebnisse der Untersuchungen nach § 4 entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen einer Ampspflichtverletzung nach diesem Kirchengesetz einzuschreiten ist.

§ 6

Verjährung

(1) Die Verfolgung einer Ampspflichtverletzung ist nicht mehr zulässig, wenn bei einer Ampspflichtverletzung, die höchstens

1. eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als zwei Jahre verstrichen oder
2. eine Kürzung der Bezüge gerechtfertigt hätte, mehr als sechs Jahre verstrichen sind

und vor Ablauf der Frist ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet worden ist.

(2) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt. Die verbleibende Frist beträgt mindestens ein Jahr.

2. Einleitende Stelle und Ermittlungen

§ 7

Einleitende Stelle

(1) Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist zuständige Stelle

1. für Amtskräfte, die im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. für Amtskräfte, die im Dienst in einer Gliedkirche stehen, die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle, für sonstige Amtskräfte die nach kirchlichem Recht jeweils zuständige Stelle.

(2) Sind für eine Amtskraft, die mehrere Ämter bekleidet hat, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, verschiedene einleitende Stellen zuständig, so leitet die für das Hauptamt zuständige Stelle das Verfahren ein. Kommt zwischen den verschiedenen Stellen hierüber keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer durch Beschluß.

§ 8

Ermittlungen

(1) Beschließt die einleitende Stelle, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, so überträgt sie einer Person die Ermittlungen. Sie muß die Befähigung zum Richteramt haben oder über entsprechende juristische Kenntnisse verfügen.

(2) Die ermittelnde Person ist abzufragen,

1. wenn sie aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Ermittlungen gehindert ist,
2. wenn in einem Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme gegen sie verhängt wird.

3. Selbstbeantragte Disziplinarverfahren

§ 9

Antrag der Amtskraft
auf Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Die Amtskraft kann bei der einleitenden Stelle ein Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht gegen sich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Lehnt die einleitende Stelle den Antrag ab, hat sie der Amtskraft bekanntzu-

geben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Wird in den Gründen eine Amtspflichtverletzung festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt, oder wird offen gelassen, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, kann die Amtskraft die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann vorsehen, daß die Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf Grund eines Antrags der Amtskraft gegen sich selbst ausgeschlossen ist.

4. Disziplinargerichte

§ 10

Disziplinargerichte

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. Für die Evangelische Kirche in Deutschland wird eine Disziplinarkammer gebildet. Die Gliedkirchen bilden eigene Disziplinarkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Gliedkirchen können gemeinsame Disziplinarkammern bilden.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinarkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit die Gliedkirchen keinen anderen Disziplinarhof bestimmt haben. Er kann in einen lutherischen, einen reformierten und einen unierten Senat gegliedert werden.

(3) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich einen eigenen Disziplinarhof bilden. Die Bildung eines gemeinsamen Disziplinarhofs für den Bereich mehrerer Gliedkirchen ist zulässig.

(4) Bei den Disziplinarkammern können Abteilungen, bei dem Disziplinarhof mehrere Senate gleichen Bekenntnisses gebildet werden. In diesem Fall regeln die Disziplinargerichte ihre interne Zuständigkeit in dem vor dem jeweiligen Geschäftsjahr festgelegten Geschäftsplan. Hierzu beschließen die vorsitzenden Mitglieder des Disziplinargerichtes als Präsidium. Das Präsidium entscheidet auch über Zuständigkeitsstreitigkeiten.

§ 11

Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer bestimmt sich nach der Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat. Die Zuständigkeit bleibt von einem Wechsel des Dienstverhältnisses der Amtskraft unberührt.

§ 12

Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung gliedkirchlicher Vorschlagslisten berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.

(3) Das gliedkirchliche Recht bestimmt, wer die Mitglieder der gliedkirchlichen Disziplinargerichte beruft.

(4) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem rechtskundigen beisitzenden Mitglied vertreten. Dieses wird von dem ersten stellvertretenden Mitglied vertreten.

§ 13

Besetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(2) Die Disziplinarkammern werden mit einem rechtskundigen vorsitzenden, einem ordinierten beisitzenden und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied besetzt.

(3) In Verfahren gegen Amtskräfte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 tritt an die Stelle eines ordinierten beisitzenden Mitglieds eine Amtskraft entweder aus der Laufbahn oder mit dem entsprechenden Status der Amtskraft.

(4) Der Disziplinarhof wird entsprechend Absatz 2 besetzt. Seine Mitglieder sollen jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die Amtskraft. Das vorsitzende Mitglied darf nicht der Gliedkirche angehören, der die Amtskraft angehört.

(5) Rechtskundige sind – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen – Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

(6) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern, es sei denn, das vorsitzende Mitglied entscheidet nach diesem Kirchengesetz allein.

§ 14

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden. Ihre Amtszeit endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie bestellt haben, die beisitzenden Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied verpflichtet, ihr Richteramt nach der Rechtsordnung in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche unparteiisch auszuüben.

§ 15

Unabhängigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder der Disziplinargerichte führen ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche sowie in richterlicher Unabhängigkeit.

§ 16

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Disziplinargerichts erlischt,

1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung weggefallen sind,
2. wenn das Mitglied sein Amt im Benehmen mit der nach gliedkirchlichem Recht oder dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständigen Stelle niederlegt,

3. wenn die nach gliedkirchlichem Recht oder dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständige Stelle nach sorgfältigen Ermittlungen, in deren Verlauf das betroffene Mitglied zu hören ist, Tatsachen feststellt, die das Mitglied so schwer belasten, daß sie gegen eine kirchliche Amtskraft die Einleitung eines Verfahrens im Sinne dieses Gesetzes oder die vorläufige Untersagung der Amtsausübung rechtfertigen würden, oder
4. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Das Erlöschen wird von dem Disziplinargericht, dem das Mitglied angehört, in Abwesenheit des Mitglieds festgestellt.

§ 17

Ausschließung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes

Ein Mitglied eines Disziplinargerichtes ist von seinem Amt ausgeschlossen,

1. wenn es selbst durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. wenn es mit der Amtskraft oder einer verletzten Person verlobt, verheiratet oder deren Vormund, Betreuer oder Betreuerin ist oder gewesen ist,
3. wenn es mit der Amtskraft oder mit einer verletzten Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. wenn es in der Sache die Untersuchungen oder Ermittlungen geführt hat oder als Rechtsbeistand einer verletzten Person oder der Amtskraft tätig gewesen ist oder
5. wenn es in der Sache als Zeuge oder Zeugin oder als sachverständige Person vernommen worden ist.

§ 18

Ausschließung wegen Mitwirkung in früherem Verfahrensabschnitt

Ein Mitglied eines Disziplinargerichtes, das bei einer durch Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im zweiten Rechtszug ausgeschlossen.

§ 19

Ablehnung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes

(1) Ein Mitglied eines Disziplinargerichtes kann außer in den Fällen, in denen es von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht der einleitenden Stelle und der Amtskraft zu.

§ 20

Letzter Ablehnungszeitpunkt

Die Ablehnung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der

Vernehmung der Amtskraft über ihre persönlichen Verhältnisse zulässig. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn

1. die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder der zur Ablehnung berechtigten Person erst später bekannt geworden sind und
2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.

Nach dem letzten Wort der Amtskraft ist eine Ablehnung nicht mehr zulässig.

§ 21

Entscheidung über die Ablehnung

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Disziplinargericht, dem das abgelehnte Mitglied angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(2) Das Disziplinargericht entscheidet auch, wenn kein Ablehnungsgesuch vorliegt, aber ein Mitglied des Disziplinargerichtes von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte.

(3) § 13 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 22

Geschäftsstellen

(1) Für die Disziplinarkammer und den Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Für die Disziplinarkammern und Disziplinarhöfe der Gliedkirchen bestehen Geschäftsstellen. Das Nähere bestimmt das gliedkirchliche Recht.

§ 23

Protokollführung

(1) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds benennt die Geschäftsstelle eine mit der Führung des Protokolls in den Verhandlungen des Disziplinargerichtes beauftragte Person und deren Stellvertretung. Beide Personen sollen der kirchlichen Verwaltung angehören.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied auf ihr Amt, insbesondere zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Verteidigung

§ 24

Beistand zur Verteidigung

(1) Die Amtskraft kann sich im Disziplinarverfahren eines Beistandes zur Verteidigung bedienen. Dieser Beistand muß einer Gliedkirche angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Wer die Dienstaufsicht über die Amtskraft führt oder geführt hat, darf nicht Beistand sein.

(2) Als Beistand sind zuzulassen

1. Pfarrer und Pfarrerinnen,
2. theologische Hochschullehrkräfte sowie
3. Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

Andere geeignete Personen können als Beistand zugelassen werden.

(3) Gegen die Nichtzulassung eines Beistandes durch die einleitende Stelle oder die ermittelnde Person ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.

II. Abschnitt

Disziplinarmaßnahmen

§ 25

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind

- Verweis,
- Geldbuße,
- Kürzung der Bezüge,
- Versetzung auf eine andere Stelle,
- Amtsenthörung unter Versetzung in den Wartestand,
- Entfernung aus dem Dienst.

(2) Disziplinarmaßnahme gegen eine ordinierte Amtskraft im Sinne des § 1 Abs. 2 ist auch der Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte einschließlich des Rechts, die Amtstracht zu tragen.

(3) Bei Amtskräften im Warte- oder Ruhestand sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Disziplinarmaßnahme die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Sieht das gliedkirchliche Recht vor, daß das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis einer Amtskraft mit dem Beginn des Ruhestandes endet, so tritt an die Stelle der Entfernung aus dem Dienst die Aberkennung des Ruhegehaltes; die Bestimmung des § 31 ist entsprechend anzuwenden. Tritt eine zur Kürzung der Bezüge oder zur Entfernung aus dem Dienst verurteilte Amtskraft vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand oder wird sie in den Ruhestand versetzt, so wirkt das auf Kürzung der Bezüge lautende Urteil als Urteil auf Kürzung des Ruhegehaltes, das auf Entfernung aus dem Dienst lautende Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehaltes. Tritt eine zur Amtsenthebung verurteilte Amtskraft vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können auch durch Disziplinarverfügung (§ 60), die anderen Maßnahmen nur durch gerichtliches Urteil (§ 81) verhängt werden.

(5) In demselben Disziplinarverfahren darf nur eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann vorsehen, daß die Disziplinarmaßnahmen der Geldbuße, der Kürzung der Bezüge und der Versetzung auf eine andere Stelle ausgeschlossen sind.

(7) Bei Amtskräften in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe sind nur Verweis oder Geldbuße zulässig.

§ 26

Verweis

(1) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens.

(2) Eine Mißbilligung einer zum Erlaß von Disziplinarverfügungen berechtigten Stelle ist keine Disziplinarmaßnahme, sofern sie nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet wird.

§ 27

Geldbuße

Die Geldbuße darf die einmonatigen Bezüge der Amtskraft nicht übersteigen. Sie kann in Teilbeträgen einbehalten werden.

§ 28

Kürzung der Bezüge

(1) Die Kürzung der Bezüge besteht in der Verminderung der jeweiligen Bezüge um höchstens 20 vom Hundert und längstens auf fünf Jahre. Sie beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Bezüge.

(2) Hat eine zur Kürzung der Bezüge verurteilte Amtskraft aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruches die Kürzung der Bezüge unberücksichtigt.

(3) Stirbt die Amtskraft während der Dauer der Kürzung, so endet die Wirkung der Kürzung der Bezüge mit dem Beginn des Sterbemonats.

§ 29

Versetzung auf eine andere Stelle

(1) In einem auf Versetzung auf eine andere Stelle lautenden Urteil ist zu bestimmen, ob die Amtskraft ein von ihr bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert. Im Urteil kann auch bestimmt werden, daß die Amtskraft in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung versetzt wird.

(2) In dem Urteil kann der Amtskraft die Ausübung ihres bisherigen Amtes bis zur Übernahme des neuen Amtes ganz oder teilweise untersagt werden. Dabei können die Dienstbezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das der Amtskraft zustehen würde, wenn sie zum Zeitpunkt der Rechtskraft in den Wartestand versetzt worden wäre.

(3) War die Versetzung auf eine andere Stelle nach Rechtskraft des Urteils nicht möglich, so tritt die Amtskraft nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. Die zuständige Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Der Beschluß ist der Amtskraft zuzustellen; er ist unanfechtbar.

(4) Die zuständige Stelle bleibt verpflichtet, der Amtskraft eine andere Stelle zu übertragen.

(5) Die Amtskraft hat keinen Anspruch auf Vergütung der ihr durch die Versetzung entstehenden Umzugskosten.

§ 30

Amtsenthörung unter Versetzung in den Wartestand

(1) Durch die Amtsenthebung verliert die Amtskraft ihre Stelle. Sie erhält die Rechtsstellung einer Amtskraft im Wartestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß der Amtskraft eine Stelle oder ein Beschäftigungsauftrag nicht vor Ablauf einer Frist, die auf höchstens zwei Jahre zu bemessen ist, übertragen werden darf.

(3) Die Amtskraft im Wartestand erhält als Wartegeld achtzig vom Hundert des gesetzlichen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag her-

abgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes.

(4) Bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, stehen der Amtskraft ihre bisherigen Dienstbezüge, von da ab das Wartegeld zu.

(5) Tritt die Amtskraft aus dem Wartestand in den Ruhestand oder wird sie in den Ruhestand versetzt, so darf vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein als das nach Absatz 3 herabgesetzte Wartegeld. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Tritt die Amtskraft vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.

§ 31

Entfernung aus dem Dienst

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst endet das Dienstverhältnis der Amtskraft. Sie verliert den Anspruch auf Bezüge und die Versorgungsanswartschaften sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und etwaige kirchliche Titel zu führen. Die ordinierte Amtskraft verliert zugleich die mit der Ordination erworbenen Rechte einschließlich des Rechts, die Amtstracht zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf das Hauptamt und alle Nebenämter, die die Amtskraft bei Rechtskraft des Urteils im kirchlichen Dienst bekleidet.

(3) Die Wirkungen des Absatzes 1 treten mit Ablauf des Monats ein, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

§ 32

Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Dienst

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann das Urteil bestimmen, daß der Amtskraft für längstens zwei Jahre ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger oder die Empfängerin als der Gewährung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen läßt. Das Urteil kann auch bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die Amtskraft verpflichtet ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das die Amtskraft in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil verkündet wird, erdient hätte oder erdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag wird, sofern im Urteil nichts anderes bestimmt wird, von dem Zeitpunkt ab gezahlt, an dem die Dienst- oder Versorgungsbezüge wegfallen.

(4) Der Unterhaltsbeitrag wird hinsichtlich seines Wegfalls oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf ihn haben, wie ein Ruhegehalt behandelt.

(5) Die Entscheidung über eine Weitergewährung des Unterhaltsbeitrages über die im Urteil bestimmte Frist hinaus trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde; sie kann auch eine Bestimmung nach Absatz 1 Satz 2 treffen.

III. Abschnitt

Vorläufige Beurlaubung

§ 33

Vorläufige Beurlaubung

(1) Liegt der Verdacht einer Amtspflichtverletzung vor, kann die einleitende Stelle der Amtskraft im Wege der Beurlaubung die Ausübung des Dienstes bis zu einer Dauer von sechs Monaten vorläufig untersagen. Die einleitende Stelle kann aus wichtigem Grund die weitere Untersagung aussprechen. Eine ihr nachgeordnete Stelle der Dienstaufsicht kann die Beurlaubung nur in dringenden Fällen veranlassen und muß unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Stelle herbeiführen.

(2) Wenn in dem Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, kann die zuständige Stelle gleichzeitig oder später anordnen, daß ein Teil der jeweiligen Bezüge der Amtskraft, höchstens aber die Hälfte einbehalten wird.

(3) Die Maßnahme kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Sie ist mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beendet. Hat die Disziplinarkammer auf Freispruch erkannt, so tritt die Maßnahme mit Verkündung des Urteils außer Kraft. Einbehaltene Bezüge sind nachzuzahlen, wenn das Verfahren eingestellt wird oder mit Freispruch endet, im übrigen verfällt der Anspruch auf Nachzahlung. Hat die Amtskraft die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen, so können diese im Falle einer Nachzahlung von den Bezügen einbehalten werden.

(4) Gegen Maßnahmen der einleitenden Stelle nach den Absätzen 1 bis 3 ist die Beschwerde zulässig. Sie ist unbeschränkt.

IV. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften und Beweismittel

1. Allgemeine Vorschriften

§ 34

Strafgerichtliches Verfahren und Disziplinarverfahren

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen die Amtskraft ein Strafverfahren, Bußgeldverfahren oder ein anderes gesetzlich geordnetes Verfahren anhängig ist und in diesem über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Disziplinarverfahren von Bedeutung ist.

§ 35

Wirkung der tatsächlichen Feststellungen eines strafrechtlichen Urteils

Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem Strafverfahren, Bußgeldverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, auf denen die Entscheidung beruht, können dem Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, von der einleitenden Stelle, der ermittelnden Person und dem Disziplinargericht zugrunde gelegt werden.

§ 36

Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren

Das Disziplinargericht kann bei ihr anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

§ 37

Verhandlungsunfähigkeit der Amtskraft

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Amtskraft für voraussichtlich längere Zeit verhandlungsunfähig ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann.

§ 38

Beweiserhebung

(1) Die Stelle, die die Beweiserhebung anordnet, entscheidet über deren Art und Umfang. Protokolle über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden. Die Amtskraft ist hierzu zu hören.

(2) Schriftliche Auskünfte von Behörden oder sonstigen Stellen und Amtskräften können der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

§ 39

Rechts- und Amtshilfe

(1) Kirchliche Dienststellen leisten einander im Disziplinarverfahren Amtshilfe.

(2) Staatliche Rechts- und Amtshilfe kann, soweit sie nach dem in den Gliedkirchen oder der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht zulässig ist, in Anspruch genommen werden.

2. Zustellungen, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 40

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die der Amtskraft nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Amtskraft durch sie berührt werden.

(2) Die in diesem Kirchengesetz vorgeschriebenen Zustellungen können insbesondere geschehen

1. bei der Zustellung durch eine Behörde durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin gegen Empfangsbekanntnis; wird die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen eines Empfangsbekanntnisses verweigert, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn ein Protokoll über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde oder
4. durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers oder der Empfängerin nicht zu ermitteln ist,
5. an kirchliche Stellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger oder die Empfängerin hat den Tag der Aktenvorlage in der Akte zu vermerken.

(3) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzliche Vertretung zuzustellen. An die allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellte

Vertretung können Zustellungen gerichtet werden. Sie sind an sie zu richten, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt haben. Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin genügt die Übermittlung eines Schriftstückes gegen Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

§ 41

Tages-, Wochen- und Monatsfristen

(1) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen kirchlichen oder gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

§ 42

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Wird ohne Verschulden eine gesetzliche Frist versäumt, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters oder einer Vertreterin ist der Amtskraft zuzurechnen.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei der Stelle zu stellen, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre.

(3) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(5) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt. Das Disziplinargericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

3. Zeugen und Zeuginnen

§ 43

Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen und beruflichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses ist berechtigt,

1. wer mit der Amtskraft verlobt ist,
2. wer mit der Amtskraft verheiratet ist oder war,
3. wer mit der Amtskraft in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Amtskräfte und andere amtlich in der Seelsorge Tätige über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder Seelsorgerin anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Berater und Beraterinnen in einer Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Lebens-, Sucht- oder Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
3. Verteidiger und Verteidigerinnen der Amtskraft über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
4. Rechts- und Patentanwälte und -anwältinnen, Notare und Notarinnen, Wirtschaftsprüfer und -prüferinnen, vereidigte Buchprüfer und -prüferinnen, Steuerberater und -beraterinnen, Steuerbevollmächtigte, Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen und Geburtshelfer und -helferinnen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) Haben Minderjährige oder wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihre gesetzliche Vertretung der Vernehmung zustimmt. Ist die beschuldigte Amtskraft die gesetzliche Vertretung, so kann sie über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(4) Die in Absatz 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berufung auf das Beichtgeheimnis bleibt unberührt.

(5) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfen und Gehilfinnen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Für die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt Absatz 4 auch für die Hilfspersonen.

(6) Die in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 44

Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Zeugen und Zeuginnen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, bei deren Beantwortung die Gefahr besteht, daß sie selbst oder die in § 43 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Amtspflichtverletzung verfolgt werden können. Gleiches gilt, wenn dem Zeugen oder der Zeugin die Auskunft zur Unehre gereichen würde.

(2) Der Zeuge oder die Zeugin ist über das Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 45

Zeugenbelehrung

Vor der Vernehmung sind die Zeugen und Zeuginnen zur Wahrheit zu ermahnen.

§ 46

Vereidigung

(1) Sofern das gliedkirchliche Recht eine Vereidigung vorsieht, sind die Zeugen und Zeuginnen vor der Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beeden haben, wenn keine im Kirchengesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt, wobei sie über die Bedeutung des Eides zu belehren sind. Eine Vereidigung erfolgt nur, wenn es zur Erforschung der Wahrheit erforderlich erscheint. Die Vereidigung ist im Protokoll anzugeben.

(2) Von der Vereidigung ist abzusehen

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16 Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen einer psychischen Krankheit oder einer seelischen oder geistigen Behinderung vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben,
2. bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtigt oder deswegen bereits verurteilt sind.

Die in § 43 Abs. 1 Genannten haben das Recht, den Eid nicht zu leisten; sie sind hierüber zu belehren.

(3) Der Eid des oder der Sachverständigen geht dahin, daß das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen zu erstatten ist.

§ 47

Verlauf der Zeugenvernehmung

(1) Die Vernehmung des Zeugen oder der Zeugin beginnt mit der Befragung über Namen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Religionszugehörigkeit. Erforderlichenfalls sind Fragen über solche Umstände zu stellen, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen oder der Zeugin in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über die Beziehungen zu der Amtskraft oder der verletzten Person.

(2) Vor der Vernehmung zur Sache ist dem Zeugen oder der Zeugin der Gegenstand der Untersuchung und die Person der Amtskraft zu bezeichnen. Der Zeuge oder die Zeugin ist zu veranlassen, das vom Gegenstand der Vernehmung Bekannte im Zusammenhang anzugeben. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen oder der Zeugin beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 48

Vernehmung, Gegenüberstellung

(1) Die Zeugen und Zeuginnen sind einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen und Zeuginnen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen und Zeuginnen oder mit der Amtskraft ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

4. Sachverständige und Augenschein

§ 49

Sachverständige

Auf Sachverständige sind die Vorschriften über Zeugen und Zeuginnen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen abweichende Vorschriften getroffen sind.

§ 50

Ablehnung von Sachverständigen

(1) Sachverständige können aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichtes (§ 19) berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß Sachverständige als Zeugen und Zeuginnen vernommen worden sind.

(2) Das Ablehnungsrecht steht der einleitenden Stelle und der Amtskraft zu.

(3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

§ 51

Gutachtenverweigerungsrecht

Dieselben Gründe, die Zeugen und Zeuginnen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen Sachverständige zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen können Sachverständige von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

§ 52

Augenschein

Wird ein Augenschein eingenommen, so ist im Protokoll der vorgefundene Tatbestand festzuhalten und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

V. Abschnitt

Ermittlungen

§ 53

Anhörungsrecht

Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, sind der Amtskraft die Berufung der ermittelnden Person und die Amtspflichtverletzung, die ihr zur Last gelegt wird, mitzuteilen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, sie ist zu laden und, falls sie erscheint, zu hören. Ist die Amtskraft aus zwingenden Gründen am Erscheinen gehindert und hat sie dies rechtzeitig mitgeteilt, ist sie erneut zu laden. Sie ist darauf hinzuweisen, daß es ihr freistehe, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen oder nichts zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Beistand zu befragen. Über die Anhörung ist ein Protokoll aufzunehmen, von der Amtskraft auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen ist.

§ 54

Teilnahmerecht, Beweisanträge, Akteneinsichtsrecht

(1) Die ermittelnde Person erhebt die Beweise. Die Amtskraft und ihr Beistand sind zu den Beweiserhebungen zu

laden und haben das Recht, Fragen zu stellen. Die ermittelnde Person kann sie von der Teilnahme ausschließen, wenn es mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck für erforderlich gehalten wird. Die Amtskraft und ihr Beistand sind über das Ergebnis dieser Beweiserhebung zu unterrichten.

(2) Die ermittelnde Person hat Beweisanträgen der Amtskraft und ihres Beistandes stattzugeben, soweit sie für die Aufklärung des Sachverhalts, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 32) von Bedeutung sein können.

(3) Der Amtskraft und ihrem Beistand ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, Ablichtungen auf ihre Kosten zu fertigen sowie weitere Beweismittel in Augenschein zu nehmen, soweit es den Ermittlungszweck nicht gefährdet.

§ 55

Protokollführung

(1) Über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Aufnahme des Protokolls wird eine protokollführende Person zugezogen, wenn nicht die ermittelnde Person im Einzelfall davon absieht. Die mit der Protokollführung beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Das Protokoll kann entweder durch unmittelbare Aufnahme oder in Abwesenheit der protokollführenden Person durch eine Tonbandaufnahme vorläufig erstellt werden. Das Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; die Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Die vorläufige Aufzeichnung ist von der protokollführenden Person unverzüglich in ein Protokoll zu übertragen; dies kann durch eine Hilfskraft geschehen. Für die an der Übertragung des Protokolls beteiligten Personen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 56

Abschluß der Ermittlungen

(1) Hält die ermittelnde Person den Zweck der Ermittlungen für erreicht, so ist der Amtskraft das Ergebnis der Ermittlungen bekanntzugeben; der Amtskraft ist Kenntnis zu geben, falls Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zu ihrem Nachteil verwendet werden sollen. Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Strafurteils zum Nachteil der Amtskraft dürfen nur verwendet werden, wenn diese hierzu nachträglich gehört worden ist.

(2) Nachdem die Amtskraft Gelegenheit hatte, sich abschließend zu äußern, legt die ermittelnde Person die Akten der einleitenden Stelle mit einem zusammenfassenden Bericht vor.

§ 57

Voraussetzungen für die Einstellung durch die einleitende Stelle

(1) Die einleitende Stelle hat das Verfahren einzustellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet worden oder sonst unzulässig ist,
2. die Amtskraft gestorben ist oder
3. die Voraussetzungen des § 1 entfallen sind.

(2) Die einleitende Stelle hat das Verfahren ferner einzustellen, wenn sie auf Grund des Ergebnisses der Unter-

suchung zu der Überzeugung gelangt, daß eine schuldhafte Amtspflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht erweisbar ist. Sie kann das Verfahren auch einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten der Amtskraft eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angezeigt hält.

§ 58

Einstellung des Verfahrens

Wird durch die Ermittlungen eine Amtspflichtverletzung nicht festgestellt oder hält die einleitende Stelle eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt sie die Ermittlungen ein und teilt dies der Amtskraft unter Angabe der Gründe mit.

§ 59

Entscheidung bei Nichteinstellung des Verfahrens

Stellt die einleitende Stelle das Verfahren nicht ein, so erläßt sie eine Disziplinarverfügung oder leitet das Verfahren vor dem Disziplinargericht ein.

VI. Abschnitt

Disziplinarverfügung

§ 60

Durch Disziplinarverfügung zu verhängende Maßnahme – Zuständigkeit

Die einleitende Stelle kann der Amtskraft durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen oder ihr eine Geldbuße auferlegen. Die Disziplinarverfügung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

§ 61

Beschwerde gegen die Disziplinarverfügung

(1) Die Amtskraft kann gegen die Disziplinarverfügung Beschwerde einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinkammer vor. Die Disziplinkammer kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten der Amtskraft ändern. Mit Zustimmung der einleitenden Stelle kann sie das Disziplinarverfahren auch einstellen, wenn sie eine Amtspflichtverletzung zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten der Amtskraft eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält.

(2) Der Beschluß der Disziplinkammer ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch kann in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweis erhoben werden. Hierüber entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 62

Erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis

Bestätigt die Disziplinkammer im Falle des § 61 die angefochtene Entscheidung, mildert sie die Disziplinarmaßnahme, stellt sie das Disziplinarverfahren nach § 61 Abs. 1 Satz 4 ein oder hebt sie die Disziplinarverfügung auf, weil sie eine Amtspflichtverletzung nicht festgestellt hat, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten der Amtskraft nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

VII. Abschnitt

Verfahren vor den Disziplinargerichten

1. Anschuldigung

§ 63

Anschuldigungsschrift

(1) Die einleitende Stelle leitet das Verfahren vor dem Disziplinargericht ein, indem sie der Disziplinkammer eine Anschuldigungsschrift vorlegt.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, in denen die Amtspflichtverletzung erblickt wird, und die Beweismittel geordnet angeben.

2. Verfahren vor der Disziplinkammer bis zur Verhandlung

§ 64

Gerichtliche Behandlung der Anschuldigungsschrift

(1) Vom Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Disziplinkammer an kann die einleitende Stelle das Verfahren nicht mehr ohne die Zustimmung der Amtskraft und der Disziplinkammer einstellen.

(2) Das vorsitzende Mitglied stellt der Amtskraft eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift zu und bestimmt eine Frist, in der sie sich schriftlich dazu äußern kann. Die Amtskraft ist zugleich auf ihr Antragsrecht nach § 65 und die dafür bestimmte Frist hinzuweisen.

(3) Teilt die einleitende Stelle dem Disziplinargericht mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht werden sollen, hat das Disziplinargericht das Verfahren auszusetzen, bis die einleitende Stelle einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorgelegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 65

Beweisantragsrecht der Amtskraft und der einleitenden Stelle

Die einleitende Stelle, die Amtskraft und ihr Beistand können weitere Beweiserhebungen beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, und der Beweismittel in der Anschuldigungsschrift oder in der Äußerung der Amtskraft dazu (§ 64 Abs. 2) zu stellen. Ein späterer Antrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn wichtige Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

§ 66

Einstellung des Verfahrens durch das vorsitzende Mitglied

(1) Bis zum Beginn der Verhandlung stellt das vorsitzende Mitglied das Verfahren durch Beschluß ein, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 oder 2 vorliegen. Die Entscheidung ist zu begründen und der einleitenden Stelle und der Amtskraft, im Falle des § 57 Abs. 1 Nr. 2 den Hinterbliebenen zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der Disziplinkammer angerufen werden. Die Disziplinkammer entscheidet über die Einstellung durch Beschluß endgültig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 67

Recht der Amtskraft auf Akteneinsicht

Die Amtskraft und ihr Beistand können nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die dem Disziplinargericht vorliegenden Akten (Verfahrensakten, Beiakten und sonstige herangezogene Akten) einsehen, Abschriften fertigen sowie auf seine Kosten Ablichtungen verlangen.

§ 68

Vorbereitung der Verhandlung

(1) Das vorsitzende Mitglied bestimmt nach Ablauf der Frist des § 64 Abs. 2 oder § 66 Abs. 2 den Termin zur Verhandlung, ordnet die Ladung der Zeugen und Zeuginnen sowie der Sachverständigen und die Herbeischaffung weiterer Beweismittel an.

(2) Ladungen und sonstige Anordnungen werden von der Geschäftsstelle ausgeführt. Das vorsitzende Mitglied kann für die Berichterstattung ein beisitzendes Mitglied bestimmen.

(3) Die Anordnungen sind der einleitenden Stelle, der Amtskraft und ihrem Beistand mitzuteilen. Ihnen ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichtes mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die etwaige Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichtes unverzüglich zu erfolgen hat.

(4) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wenn die Amtskraft nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn die Amtskraft sich auf die Verhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten wurde. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort der Amtskraft im Ausland, hat das vorsitzende Mitglied die Frist angemessen zu verlängern.

3. Verhandlung

§ 69

Teilnahme an der Verhandlung

(1) Zur Verhandlung soll die Amtskraft persönlich erscheinen. Die Verhandlung kann aber auch bei ihrem Ausbleiben stattfinden.

(2) Ist die Amtskraft aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat sie es rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Ist die Amtskraft vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Disziplinargericht das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

(3) Die Verhandlung erfolgt in ständiger Gegenwart der Mitglieder des Disziplinargerichtes, der protokollführenden Person, des Vertreters oder der Vertreterin der einleitenden Stelle und, wenn sie erschienen sind, der Amtskraft und des Beistands.

(4) Die ständige Gegenwart der Mitglieder des Disziplinargerichtes ist gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsrichter und -richterrinnen eintreten, die das vorsitzende Mitglied zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben.

§ 70

Nichtöffentlichkeit

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied kann Vertreter und Vertreterinnen kirchlicher Stel-

len und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

§ 71

Verhandlungsleitung

(1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlung, vernimmt die Amtskraft und führt die Beweisaufnahme durch.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat den beisitzenden Mitgliedern, dem Vertreter oder der Vertreterin der einleitenden Stelle, der Amtskraft und dem Beistand auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Amtskraft, die Zeugen und Zeuginnen sowie die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.

(3) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(4) Durch Beschluß des Disziplinargerichtes können die Amtskraft, der Beistand, Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten. Zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen von Zeugen und Zeuginnen kann die Amtskraft für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ihr ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen.

§ 72

Sitzungsprotokoll

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll über die Verhandlung enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Mitglieder des Disziplinargerichtes und des Schriftführers oder der Schriftführerin,
3. den Namen des Vertreters oder der Vertreterin der einleitenden Stelle,
4. die Namen der Amtskraft und gegebenenfalls ihres Beistandes,
5. die Namen der Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständigen.

(3) Das Protokoll muß den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke und derjenigen, von deren Verlesen nach § 75 Abs. 3 abgesehen worden ist. Sie muß die im Laufe der Verhandlung gestellten Sachanträge enthalten.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme sind in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Verhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat das vorsitzende Mitglied von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. Lehnt das vorsitzende Mitglied die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Disziplinargericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

§ 73

Gang der Verhandlung

(1) Die Verhandlung beginnt mit einer geistlichen Besinnung. Dann folgt der Aufruf der Sache. Das vorsitzende Mitglied stellt fest, daß die geladenen Verfahrensbeteiligten anwesend, die geladenen Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständigen erschienen und die Beweismittel herbeigeschafft sind.

(2) Darauf trägt der Vertreter oder die Vertreterin der einleitenden Stelle in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vor. Ist die Amtskraft erschienen, wird sie zur Person und zur Sache gehört.

§ 74

Beweisaufnahme

(1) Nach der Anhörung der Amtskraft folgt die Beweisaufnahme.

(2) Das Disziplinargericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der einleitenden Stelle und die Amtskraft können Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige stellen. Das Disziplinargericht beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

(4) Beweisanträgen nach § 65 ist zu entsprechen, es sei denn, daß die Erhebung des Beweises unzulässig, die Tatsache, die bewiesen werden soll, offenkundig, für die Entscheidung ohne Bedeutung ist oder als wahr unterstellt werden kann oder das Beweismittel unerreichbar ist. Das Disziplinargericht kann weitere Beweiserhebungen vornehmen, die es für erforderlich hält.

§ 75

Verlesung von Schriftstücken,
Protokollen und sonstigen Erklärungen

(1) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Verhandlung verlesen.

(2) Vom Verlesen kann, sofern die Beteiligten nicht widersprechen, abgesehen werden, wenn das Disziplinargericht vom Wortlaut der Urkunde oder des Schriftstücks Kenntnis genommen hat und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

(3) Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Verhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung kann durch Verlesen des über eine frühere Vernehmung in dem Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren aufgenommene Protokoll oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden, wenn die Amtskraft und die Vertretung der einleitenden Stelle zustimmen.

(4) Das Disziplinargericht kann beschließen, daß ein Protokoll oder ein Gutachten verlesen wird, wenn die Zeugen oder die Zeuginnen oder Sachverständige nicht erscheinen können oder wenn das Erscheinen mit Schwierigkeiten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung ihrer Bekundung stehen würden, oder wenn sie nicht erscheinen und anzunehmen ist, daß auch ein neuer Termin nicht wahrgenommen werden wird.

(5) Erklärt eine vom Disziplinargericht vernommene Person, daß sie sich einer Tatsache nicht mehr erinnere, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über ihre frühere Vernehmung zur Unterstützung ihres Gedächtnisses verlesen werden. Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Verhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

§ 76

Unterbrechung und Aussetzung der Verhandlung

(1) Über die Unterbrechung der Verhandlung nach Absatz 2 oder deren Aussetzung entscheidet das Disziplinargericht.

(2) Eine Verhandlung darf, auch mehrmals, bis zu jeweils 30 Tagen unterbrochen werden.

(3) Eine Verhandlung muß von neuem begonnen werden, wenn sie mehr als 30 Tage unterbrochen war oder wenn die Besetzung des Disziplinargerichtes sich geändert hat.

§ 77

Einstellung des Verfahrens

Das Verfahren kann auch dann vor Schluß der Verhandlung eingestellt werden, wenn die Vertretung der einleitenden Stelle und die Amtskraft dies übereinstimmend beantragen und die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Satz 2 vorliegen.

§ 78

Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter oder die Vertreterin der einleitenden Stelle, der Beistand und die Amtskraft das Wort.

(2) Die Amtskraft hat das letzte Wort.

§ 79

Beratung

(1) Bei der Beratung und Abstimmung des Disziplinargerichtes dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder anwesend sein.

(2) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten, auch wenn es bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

(3) Die Disziplinargerichte entscheiden mit Mehrheit.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß zunächst das berichterstattende und zuletzt das vorsitzende Mitglied stimmt.

(5) Über den Hergang der Beratung und die Abstimmung haben alle Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.

(6) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Beschlüsse des Disziplinargerichtes.

§ 80

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte sein, die in der Anschuldigungsschrift und ihren etwaigen Nachträgen der Amtskraft als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Disziplinargericht nach seiner freien, aus der Verhandlung gewonnenen Überzeugung.

§ 81

Urteil

(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, Einstellung des Verfahrens oder Freispruch lauten. Das Urteil hat eine Kostenentscheidung zu enthalten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist.

(3) § 57 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 82

Urteilsgründe

(1) Im Urteil sind die wesentlichen Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht, kurz wiederzugeben. Die Gründe für abgelehnte Beweisanträge sind darzustellen. Wird ein Unterhaltsbeitrag nach § 32 bewilligt, sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Wird die Amtskraft freigesprochen, müssen die Urteilsgründe ergeben, ob die Amtskraft mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld freigesprochen worden ist.

§ 83

Urteilsverkündung

(1) Das Urteil wird in dem Termin, an dem die Verhandlung geschlossen worden ist, oder in einem sofort angesetzten Termin, der nicht später als eine Woche nach Schluß der Verhandlung liegen darf, verkündet.

(2) Das Urteil wird durch Verlesen des Urteils verkündet. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sollen den Anwesenden mitgeteilt werden.

§ 84

Urteilsniederschrift

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.

(2) Das Urteil ist von den Mitgliedern des Disziplinargerichtes zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so erklärt ein anderes Mitglied die Verhinderung unter Angabe des Grundes.

(3) Der Amtskraft und der einleitenden Stelle ist das Urteil zuzustellen.

(4) Zwischen der Verkündung des Urteils und seiner Zustellung sollen nicht mehr als drei Monate liegen.

VIII. Abschnitt

Rechtsmittelbelehrung und Rechtsmittel
im Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 85

Rechtsmittelbelehrung

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist die Amtskraft über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine

schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß die Anfechtung nicht möglich sei.

§ 86

Form und Frist der Rechtsmittel

(1) Die Rechtsmittel, die nach diesem Kirchengesetz zulässig sind, sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Die Einlegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung. Sie ist auch gewahrt, wenn während ihres Laufes das Rechtsmittel bei der Stelle eingeht, die darüber zu entscheiden hat.

(2) Eine falsche Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 87

Verschlechterungsverbot

(1) Ist die Entscheidung nur von der Amtskraft oder nur zu ihren Gunsten angefochten worden, so darf sie nicht zugunsten der Amtskraft geändert werden.

(2) Die einleitende Stelle kann von den ihr zustehenden Rechtsmitteln auch zugunsten der Amtskraft Gebrauch machen.

(3) Jedes von der einleitenden Stelle eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten der Amtskraft geändert werden kann, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 88

Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels –
Rücknahme

(1) Die zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigte Person kann nach Beginn der Rechtsmittelfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stelle, die die anfechtbare Entscheidung getroffen hat, oder gegenüber der für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Stelle auf die Einlegung verzichten oder das eingelegte Rechtsmittel, solange nicht darüber entschieden ist, zurücknehmen. In der Verhandlung vor dem Disziplinarhof kann die Berufung auch durch mündliche Erklärung zurückgenommen werden. Der Beistand kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Amtskraft die Berufung zurücknehmen oder auf sie verzichten.

(2) Wird ein von der einleitenden Stelle zugunsten der Amtskraft eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen, so hat die einleitende Stelle die Zurücknahme der Amtskraft zuzustellen. Nach der Zustellung beginnt für die Amtskraft eine neue Rechtsmittelfrist, innerhalb derer sie das Rechtsmittel einlegen kann.

2. Beschwerde

§ 89

Beschwerde

(1) Entscheidungen sind mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die Einlegungsfrist beträgt zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen.

(4) Die Disziplinargerichte entscheiden über die Beschwerde durch Beschluß.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und zuzustellen.

§ 90

Rechtsweg bei schriftlicher Mißbilligung

Sofern gliedkirchliches Recht nichts anderes bestimmt, ist auch gegen eine schriftliche Mißbilligung (§ 26 Abs. 2), in der der Amtskraft eine Amtspflichtverletzung zur Last gelegt wird, die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig. Das Disziplinargericht entscheidet abschließend.

3. Berufung

§ 91

Zulässigkeit der Berufung

Gegen das Urteil der Disziplinarkammer können die Amtskraft und die einleitende Stelle innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an den Disziplinarhof einlegen.

§ 92

Berufungsbeschränkung

(1) Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Begründung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

§ 93

Zustellung der Berufungsschrift

Die Berufungsschrift wird der einleitenden Stelle oder, wenn diese die Berufung eingelegt hat, der Amtskraft in beglaubigter Abschrift zugestellt. Danach werden die Akten dem Disziplinarhof übersandt. Ist die Berufung begründet worden, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 94

Verwerfung der Berufung,
Einstellung des Verfahrens

(1) Der Disziplinarhof hat zu prüfen, ob die Berufung zulässig ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

(2) Liegt eine der Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 vor, so kann das Verfahren vor der Verhandlung eingestellt werden.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 können ohne Verhandlung durch Beschluß ergehen.

§ 95

Verhandlung vor dem Disziplinarhof

(1) Wird die Berufung nicht durch Beschluß verworfen oder das Verfahren nicht eingestellt, so setzt das vorsitzende Mitglied des Disziplinarhofs Termin zur Verhandlung an.

(2) In der Verhandlung ist das Urteil zu verlesen, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist; von dem Verlesen der Urteilsgründe kann abgesehen werden, soweit die einleitende Stelle, der Beistand und die Amtskraft darauf verzichten. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren vor der Disziplinarkammer (§§ 64 bis 84) entsprechend.

(3) Der Disziplinarhof kann die Berufung durch Urteil als unzulässig verwerfen oder in der Sache selbst entscheiden oder, wenn er schwerwiegende Mängel des Verfahrens fest-

gestellt hat, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die zuständige Disziplinarkammer zurückverweisen. Der Disziplinarhof kann, wenn er in der Sache selbst entscheidet und die Berufung nicht als unbegründet zurückweist, das Urteil der Disziplinarkammer ändern oder aufheben.

4. Rechtskraft

§ 96

Rechtskraft

(1) Entscheidungen der Disziplinarkammer und des vorsitzenden Mitglieds eines Disziplinargerichts werden mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder werden die eingelegten Rechtsmittel zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Disziplinargericht zugeht. § 88 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Entscheidungen des Disziplinarhofs werden mit der Verkündung rechtskräftig.

IX. Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Zulässigkeit des Verfahrens

§ 97

Voraussetzungen der Wiederaufnahme

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Disziplinarverfahren kann auf Antrag wiederaufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme kann beantragt werden

1. von der einleitenden Stelle,
2. von der Amtskraft und ihrer gesetzlichen Vertretung und
3. nach dem Tode der Amtskraft von dem Ehepartner oder der Ehepartnerin, ihren Verwandten auf- und absteigender Linie und ihren Geschwistern.

(3) Die Amtskraft kann sich eines Beistandes bedienen. Die Antragstellenden nach Absatz 2 Nr. 3 haben im Verfahren dieselben Befugnisse, die die Amtskraft haben würde.

§ 98

Gründe der Wiederaufnahme

Der Wiederaufnahmeantrag muß auf einen gesetzlichen Grund gestützt sein. Ein solcher liegt nur vor, wenn

1. auf eine Maßnahme erkannt ist, die nach Art oder Höhe gesetzlich unzulässig war, und kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden konnte,
2. neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, und von denen die Antragstellenden glaubhaft machen, daß sie sie nicht im abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnten,
3. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
4. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das kirchengerichtliche Urteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,

5. die Amtskraft nachträglich eine Amtspflichtverletzung glaubhaft eingestanden hat, die in dem abgeschlossenen Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
6. ein Mitglied des Disziplinargerichtes sich in der Sache einer schweren Verletzung seiner Pflicht als kirchlicher Richter oder kirchliche Richterin schuldig gemacht hat oder
7. im Disziplinargericht ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren.

§ 99

Einschränkung eines Wiederaufnahmegrundes

Die Wiederaufnahme auf Grund von § 98 Nr. 3 ist nur zulässig, wenn die behauptete Handlung zu einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat.

2. Verfahren

§ 100

Antragstellung

Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an das Disziplinargericht zu richten, dessen Entscheidung angefochten wird. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

§ 101

Zuständiges Disziplinargericht

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

§ 102

Verwerfung des Antrags

(1) Das Disziplinargericht verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist den Antragstellenden und der einleitenden Stelle zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig.

§ 103

Beschluß über die Wiederaufnahme

(1) Verwirft das Disziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Disziplinarkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat.

(3) Lautet das angefochtene Urteil nicht auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand oder auf Entfernung aus dem Dienst, so werden mit dem Wiederaufnahmeantrag die Maßnahmen nach § 33 zulässig.

§ 104

Weiteres Verfahren

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen bestimmt das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer den Termin zur Ver-

handlung. Die Vorschriften für ein erstmalig anhängiges Verfahren gelten entsprechend.

(2) Das Disziplinargericht kann die frühere Entscheidung aufrechterhalten oder sie aufheben und anders entscheiden.

(3) Wenn es die einleitende Stelle beantragt, so kann das Disziplinargericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß unter Aufhebung der früheren Entscheidung auf Freispruch erkennen. Der Beschluß wird mit Zustellung rechtskräftig.

(4) War in dem früheren Urteil auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, auf Entlassung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so ist das wiederaufgenommene Verfahren nicht deshalb einzustellen, weil nach Verkündung des früheren Urteils eine der Voraussetzungen der Einstellung des § 57 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 eingetreten ist.

§ 105

Folgen der Abänderung eines früheren Urteils

(1) Wird im wiederaufgenommenen Verfahren ein Urteil aufgehoben, durch das auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand oder auf Entfernung aus dem Dienst erkannt war, so wirkt das neue Urteil oder der Beschluß nach § 104 Abs. 3 hinsichtlich der Bezüge und der rechtlichen Stellung der Amtskraft so, als wenn die Entscheidung im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen wäre.

(2) Bezüge, auf die die Amtskraft oder ihre Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Ein in der Zwischenzeit bezogener Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die auf Grund des früheren Urteils oder der durch das Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet. Die Amtskraft ist verpflichtet, über die von ihr inzwischen erhaltenen Bezüge Auskunft zu geben. Hätte die Amtskraft nach dem neuen Urteil ihr Amt nicht verloren, so erhält sie nach Rechtskraft dieses Urteils, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. Sie ist zur Dienstleistung und zur Übernahme eines neuen Amtes wie eine Amtskraft im Wartestand verpflichtet.

(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von dem früheren Urteil die Bezüge oder die rechtliche Stellung der Amtskraft verändert hätten, so behalten sie ihren Einfluß.

(4) Wird nach dem im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urteil gegen die Amtskraft ein neues Verfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts eingeleitet, das in der Zwischenzeit deshalb nicht eingeleitet werden konnte, weil das frühere Urteil das Dienstverhältnis beendet hatte, so können die nachzuzahlenden Bezüge einbehalten werden. Sie verfallen, wenn in dem neuen Verfahren auf Entlassung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt wird.

§ 106

Ersatz weiteren Schadens

(1) Der im wiederaufgenommenen Verfahren freigesprochenen Amtskraft kann über die in § 105 Abs. 2 genannten Bezüge hinaus auf Antrag eine Entschädigung gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens zu stellen.

(2) Über die Entschädigung entscheidet die Stelle, die das Verfahren eingeleitet hat, nach billigem Ermessen.

X. Abschnitt

Entziehung des Unterhaltsbeitrages

§ 107

Voraussetzung der Entziehung
des Unterhaltsbeitrages

(1) Einen nach § 32 bewilligten Unterhaltsbeitrag kann die Disziplinarkammer auf Antrag der einleitenden Stelle durch Beschluß ganz oder teilweise entziehen, wenn sich die verurteilte Amtskraft durch ihr Verhalten der Bewilligung als unwürdig erwiesen hat oder wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Das vorsitzende oder ein beisitzendes Mitglied der Disziplinarkammer nimmt die nötigen Ermittlungen vor. Der verurteilten Amtskraft ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Beschluß ist der verurteilten Amtskraft zuzustellen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an den Disziplinarnhof zulässig.

XI. Abschnitt

Kosten

§ 108

Kosten

(1) Die Kosten des Disziplinarverfahrens kann die einleitende Stelle der Amtskraft insoweit auferlegen, als sie wegen der Amtspflichtverletzung entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn die einleitende Stelle das Verfahren vor dem Disziplinargericht einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt.

(2) Die Kosten des Verfahrens vor dem Disziplinargericht sind der Amtskraft insoweit aufzuerlegen, als sie verurteilt wird.

(3) Entsprechendes gilt, wenn

1. das Verfahren aus den Gründen des § 56 Abs. 3 Satz 2 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Amtspflichtverletzung oder eine als Amtspflichtverletzung geltende Handlung erwiesen ist oder
2. im Verfahren nach § 109 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(4) Wird ein Verfahren gegen eine Amtskraft im Ruhestand deshalb eingestellt, weil die einleitende Stelle oder das Disziplinargericht zwar eine Amtspflichtverletzung für erwiesen ansieht, aber die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht für gerechtfertigt hält, so können der Amtskraft die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

(5) Wird die Amtskraft freigesprochen oder wird das Verfahren aus anderen als den in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, so sind ihr nur solche Kosten aufzuerlegen, die sie durch schuldhaftes Säumnis verursacht hat.

(6) Wird das Verfahren vor dem Disziplinargericht aus den in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, so können der Amtskraft die Kosten ganz oder teilweise auferlegt und ihr ihre notwendigen Auslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 109

Kosten des Rechtsmittelverfahrens
und des Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Hat die Amtskraft ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen, so können ihr die durch die Einlegung des Rechtsmittels entstandenen Kosten auferlegt werden.

(2) Für die Kosten, die durch einen Wiederaufnahmeantrag entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend für die Amtskraft oder die Person, die nach ihrem Tode an ihrer Stelle den Antrag gestellt hat.

§ 110

Kostentragung der Kirche

(1) Kosten, die nicht der Amtskraft oder in einem wieder aufgenommenen Verfahren den sonstigen Antragstellenden auferlegt sind, trägt die Kirche, deren Stelle das Verfahren eingeleitet hat.

(2) Soweit der Amtskraft notwendige Auslagen infolge eines Rechtsmittels erwachsen sind, das die einleitende Stelle erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen hat, sind sie der Kirche aufzuerlegen.

§ 111

Umfang der Kosten

(1) Kosten des Verfahrens sind

1. die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhalten Sachverständige für die Sachverständigentätigkeit eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zu zahlen wäre,
2. Auslagen für die Beschaffung von Urkunden und sonstigen Beweismitteln oder
3. Auslagen des Disziplinargerichtes, insbesondere Ladungs- und Zustellungskosten.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können die der Amtskraft entstandenen notwendigen Aufwendungen sein.

§ 112

Kostenfestsetzung – Beschwerde

(1) Die Kosten, die die Amtskraft oder im Wiederaufnahmeverfahren die sonstigen Antragstellenden zu tragen haben, und die Auslagen, die zu erstatten sind, setzt die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer fest. Sie erteilt darüber einen Kostenbescheid, der den Beteiligten zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist Beschwerde zulässig, über die das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung ist zuzustellen.

§ 113

Einzug der Kosten

Die Kosten, die der Amtskraft auferlegt sind, können von ihren Bezügen einbehalten werden.

XII. Abschnitt**Begnadigung, Tilgung****§ 114****Begnadigungsrecht**

Das Begnadigungsrecht wird ausgeübt,

1. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland entschieden hat, vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer einer Gliedkirche entschieden hat, von der nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle.

§ 115**Tilgung in den Personalakten**

(1) Eintragungen in den Personalakten über Verweis und Geldbuße sind nach drei, über Kürzung der Bezüge nach fünf Jahren zu tilgen; die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen die Amtskraft ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Kürzung der Bezüge lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt die Amtskraft als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Tilgung einer Disziplinarmaßnahme ist der Amtskraft schriftlich mitzuteilen. Über die Mitteilung ist keine Unterlage in die Personalakten aufzunehmen.

3. Teil**Schlußvorschriften****§ 116****Anwendung der Vorschriften über den Wartestand**

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrer und Pfarrerrinnen oder Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Gesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

§ 117**Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen**

(1) Die Gliedkirchen erlassen die zur Überleitung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann Durchführungsbestimmungen, soweit diese nach diesem Kirchengesetz vorgesehen sind, erlassen.

(3) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode unverändert im Amt. Für sie

gelten die bisherigen Vorschriften für die Gerichtsbesetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort.

(4) Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet wurden, werden nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 durchgeführt.

§ 118**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. EKD S. 84) und die Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen zur Durchführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland außer Kraft, soweit sie diesem Kirchengesetz entgegenstehen.

Friedrichshafen, den 9. November 1995

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

II.**Beschluß des Rates
der Evangelischen Kirche der Union**

Vom 6. Dezember 1995

Der Rat hat zur Kenntnis genommen, daß die Synode der EKD ein neues Disziplinargesetz beschlossen hat, das am 1. Januar 1996 in Kraft treten soll und in dem auch die bisherigen gliedkirchlichen Durchführungsbestimmungen außer Kraft gesetzt werden, „soweit sie diesem Kirchengesetz entgegenstehen“. Er beschließt unter Bezugnahme auf Art. 15 Abs. 3 OEKU, daß die in der Disziplinarverordnung vom 2. März 1994 (ABl. EKD Seite 206) getroffenen Bestimmungen bis zum Erlaß einer neuen kirchengesetzlichen oder gesetzesvertretenden Regelung als Ergänzung des neuen Disziplinargesetzes sinngemäß anzuwenden sind.

Berlin, den 6. Dezember 1995

**Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union**

(L. S.)

Demke

III.**Notverordnung zum Disziplinarrecht**

Vom 15. Februar 1996

Aufgrund von Artikel 139 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Notverordnung beschlossen.

§ 1

**Ausführung des Disziplinarrechts
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Evangelischen Kirche der Union**

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (KABl. 1986 S. 43) sind in Verbindung mit der auf Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1995 sinngemäß weiter anzuwendenden Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 2. März 1994 (KABl. 1995 S. 4) als Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG. EKD) vom 9. November 1995 (ABl. EKD 1995 S. 561) bis zum Erlaß neuer Ausführungsbestimmungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Februar 1996

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Demmer Winterhoff

Änderung der Verwaltungsordnung (VwO)

(Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 3. 1996
Az.: B 2-02

Die im KABl. Nr. 2/1996 S. 36 veröffentlichte Änderung der Verwaltungsordnung muß infolge eines redaktionellen Versehens berichtigt werden.

In § 39 Satz 2 muß es richtig heißen:

...

Die Genehmigung nach Nummer 1 und Nummer 3 gilt als erteilt, wenn die voraussichtlichen Kosten, gegebenenfalls für alle geplanten oder vorhergesehenen Bauabschnitte, insgesamt 250.000 DM nicht überschreiten **und** die Finanzierung durch vorhandene Mittel des Bauherrn oder durch Zuschüsse Dritter gesichert ist sowie Darlehen nicht in Anspruch genommen werden.“

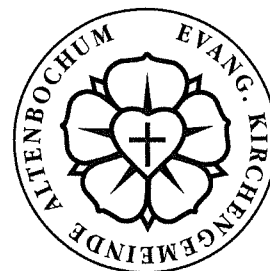
4. ...

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum, Kirchenkreis Bochum

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 3. 1996
Az.: 6073/II/Altenbochum 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 2. November 1897 und der Königlichen Regierung in Arnsberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 8. November 1897 aus Teilen der Ev. Kirchengemeinde Bochum mit Wirkung vom 1. Dezember 1897 errichtete Evangelische Kir-

chengemeinde Altenbochum führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Dellwig, Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 3. 1996
Az.: 7218/Dellwig 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Dellwig führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Huckarde, Kirchenkreis Dortmund-West

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 3. 1996
Az.: 8077/Huckarde 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 9. Oktober 1896 und der Königlichen Regierung in Arnsberg vom 15. Oktober 1896 mit Wirkung vom 1. November 1896 aus Teilen der Ev. Kirchengemeinde Bodelschwingh errichtete Evangelische

Kirchengemeinde Huckarde führt nunmehr folgendes Siegel:



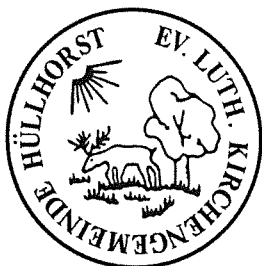
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 3. 1996
Az.: 5018/Hüllhorst 9 S

Die in der Reformationszeit vor 1600 evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hüllhorst führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Rödgen

Die Evangelische Kirchengemeinde Rödgen, Kirchenkreis Siegen, führt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 den Namen

„Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde
Rödgen“.

Bielefeld, den 28. November 1995

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Kaldewey Dr. Beyer
Az.: 52963/Rödgen 9

Urkunde

Zu der mit Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen beschlossenen Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Rödgen in den Namen „Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Rödgen“ wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Ev. Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 6. März 1996

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag
gez. Carroux

(L. S.)
Az.: 48.4-15

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt.

§ 1

Die 3. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezeichnung Pfarrstelle 3.1.

§ 2

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine weitere Kreispfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Urkunde tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 12. März 1996

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Demmer
Az.: 10982/Bielefeld VI/3.2

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gemen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 12. März 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Demmer
Az.: 13265/Gemen 1 (1.)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 12. März 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Demmer
Az.: 6478/Wiescherhöfen 1 (3.)

Neue EKD-Karte 1996

Wir machen darauf aufmerksam, daß das Referat Statistik des Kirchenamtes der EKD eine neue Wandkarte herausgegeben hat nach dem Sachstand 1. Januar 1996; Maßstab 1 : 1.000.000; Format 67 x 98 cm; vielfarbig.

Preis 12,- DM einschl. eines Porto- und Verpackungskostenanteils für einzelne Karten; 5-19 Stück: 10,- DM; 20-29 Stück: 9,- DM; 30-50 Stück: 8,- DM; jeweils einschl. Porto- und Verpackungskosten.

Preise für mehr als 50 Stück auf Anfrage.

Die Karte ist zu erwerben beim

Kirchenamt der EKD z. Hd. Frau Böhm,
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 3. 1996
Az.: C 3-61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Dortmund-Süd:

Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten
(Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Minden:

Vertretungsaufgaben

Kirchenkreis Münster:

Vertretungsaufgaben

Kirchenkreis Unna:

Gesellschaftliche Verantwortung und
Vertretungsaufgaben im Kirchenkreis

Kirchengemeinde Unna (Gemeindearbeit)

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Marion Erbsch am 18. Februar 1996 in Isenstedt;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Ulrich Keßler am 18. Februar 1996 in Jöllenbeck;

Pastor im Hilfsdienst Hyun Soo Park am 18. Februar 1996 in Braam-Ostwennemar;

Pastor im Hilfsdienst Michael Prien am 18. Februar 1996 in Eichlinghofen;

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Scheppmann am 25. Februar 1996 in Münster.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Christian Bald, Unna, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Bergmann, Hagen, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Jens Dechow, Dortmund, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Engbert, Dortmund, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Beatrix Eulenstein, Theesen, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Fricke, Siegen, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Marianne Funda, Witten, zum 24. März 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Goldbeck, Hamm, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Johann-Christian Grote, Hagen, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Hansmann, Oelde, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Hinzmann, Halver, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Christian Klein, Wiescherhöfen, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Knudsen, Gladbeck, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Lieback, Witten, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Frank Maasch, Gelsenkirchen, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Maties, Oberaden, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Ciril Müller, Hagen, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Kathrin Neuhaus-Dechow, Dortmund, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Axel Niederbröcker, Münster, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Oberbeckmann, Gelsenkirchen, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Pakull, Bochum, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Dr. Sabine Plonz, Iserlohn, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Reiche, Herford, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Katja Reichling, Minden, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Rudolph, Selm, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Schöler, Bockum-Hövel, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Schwarze, Stift Quernheim, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Beatrice Suchulla, Hüls, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Südhölder-Karotki, Vlotho, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Thiemann, Bochum, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Weiß, Valbert, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Wenderoth, Witten, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Ingeborg Wessels, Bielefeld, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Westrupp, Lüdenscheid, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Stefan Wilczewski, Blasheim, zum 1. April 1996;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Wilkens, Recklinghausen, zum 1. April 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Silke van Wüllen, Bochum, zum 1. April 1996.

Berufen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Göbel zur Pfarrerin der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Kemper-Kohlhase zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Volker Neugebauer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh.

Beurlaubt ist:

Pastor im Hilfsdienst Achim Dreessen infolge Wahrnehmung eines Auslandsdienstes bei der Vereinigten Evangelischen Mission.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer i. W. Michael Gertges, früher Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. April 1996;

Pfarrer Rolf Lemm, Ev. Kirchengemeinde Preußen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, zum 1. April 1996;

Pfarrer Erich Müller, Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. April 1996;

Oberkirchenrat Dr. theol. Martin Stiewe, Landeskirchenamt, zum 1. April 1996.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Richard Laun, zuletzt Pfarrer der Ev. Petri-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 8. März 1996 im Alter von 90 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten zu richten sind:**

Kreispfarrstelle 3.2 des Kirchenkreises Bielefeld (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

15. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen (Jugendarbeit);

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Kirchenkreis Soest;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dünne, Kirchenkreis Herford;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

8. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Nienberge, Kirchenkreis Münster;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Selm, Kirchenkreis Lünen.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Henry Schmidt, Spreeweg 11, 33689 Bielefeld.

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker / B-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Arbeit erhalten:

Marius Branscheidt, Flökershauser Weg 62, 26506 Norden;

Mirja Dömland, Hauptstraße 58, 31515 Wunstorf;

Thomas Frerichs, Untenende 2, 26817 Rhaderfehn;

Eberhard Jung, Oberholzklauer Straße 44, 57258 Freudenberg;

Birgit Pape, Hans-Fallada-Straße 2, 38442 Wolfsburg;

Sigrun Terletzki, Rathenaustraße 18, 44532 Lünen.

Den Grundkursus 16.95 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 14. März 1996 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Anger, Annegret Konsistorium Magdeburg

Becker, Jutta LKA Bielefeld

Beermann, Anke Kirchengemeinde Bad Salzuflen

Druschel, Claudia KK Lüdenscheid

Felters, Ulrike Verband ev. KG Brackwede

Harde, Dirk VKK Dortmund

Jaksties, Frank Ev.-luth. Kirchengemeinde Herford

Koose, Frank KZVK Dortmund

Lutschinski, Ilona Dortmund, Mitternacht-Mission e. V.

Maruschke, Angela KK Lüdenscheid

Meier, Stefanie LKA Bielefeld

Randel, Bernd Konsistorium Magdeburg

Reim, Stefanie KK Herford

Ruddies, Karola Konsistorium Magdeburg

Seifert, Dagmar Ev.-ref. KG Helpup

Todt, Christel Ev. Kirchengemeinde Heepen

von Otte, Elke Ev. Rundfunkagentur OWL

Wötzel, Bianca Konsistorium Magdeburg

Zeidler, Barbara KZVK Dortmund

Den Fachkursus „Bau- und Liegenschaftsverwaltung“ 5.95 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 9. Februar 1996 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Albers, Christian Gesamtverband Bielefeld

Albrecht, Sabine KK Lüdenscheid

Clausmeyer, Marc Gesamtverband Bochum

Fangmeier, Heinrich KK Tecklenburg

Hamann, Jutta Gesamtverband Münster

Jansen, Christina KK Iserlohn

Jenkhofer, Tanja DW Hattingen-Witten

Köhler, Stefan KK Iserlohn

Könemund, Susanne KZVK Dortmund

Lange, Christa Konsistorium Magdeburg

Lesser, Susanne KZVK Dortmund

Wichmann, Marianne KK Tecklenburg

Winkelmann, Jörg LKA Bielefeld

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes).

In der Evangelischen Kirchengemeinde Unna ist an der gotischen Stadtkirche zum 1. Februar 1997 die Stelle für

eine A-Musikerin/einen A-Musiker neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Die Stadt Unna – mit ihren ca. 62.000 Einwohnern(innen) – liegt landschaftlich reizvoll am Fuß des Haarstrangs, ca. 20 km östlich von Dortmund. Die Verkehrsanbindungen sind gut. Alle Schularten befinden sich am Ort.

Die Evangelische Kirchengemeinde Unna liegt in der Mitte des Stadtgebietes. Sie umfaßt vier Pfarrstellen mit 8.600 Gemeindegliedern.

An der Stadtkirche besteht ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben in Gottesdienst (sonntäglicher Chordienst) und Konzert („Unnaer Abendmusiken“), das überregionale Bedeutung hat.

Die umfangreiche Chorarbeit basiert auf einer kantoralen Gesamtkonzeption:

- musikalische Früherziehung für 5- bis 7jährige Kinder in der „Evangelischen Singschule Unna e. V.“ (der Unterricht wird von zwei Lehrkräften erteilt);
- Kinderchor (7–10 Jahre, z. Z. 38 Kinder);
- Mädchenchor (10–18 Jahre), z. Z. 44 Mitglieder;
- Philipp-Nicolai-Kantorei (ab 15 Jahre, z. Z. 75 Mitglieder);
- Posaunenchor (z. Z. 15 Mitglieder).

Neben der Leitung der kirchenmusikalischen Gruppen umfaßt das Aufgabengebiet den Orgeldienst im Früh-, Haupt- und Kindergottesdienst und bei Kasualien (kein Friedhofsdienst).

Für die Arbeit stehen zur Verfügung:

in der Stadtkirche:

- eine Rensch-Orgel (1973), III/49, mech., 8 Setzer;
- ein Walker-Positiv (1970), I/4;
- ein Zuckermann-Cembalo, I/2, Lautenzug;

im Gemeindehaus:

- ein großer Probensaal mit Bechstein-Flügel;
- ein Stimmbildungsraum mit Ibach-Flügel;
- ein Unterrichtsraum für die Singschule;
- ein Dienstzimmer.

Wir suchen eine erfahrene Kirchenmusikerin/einen erfahrenen Kirchenmusiker, die/der die bestehende Arbeit weiterführt und eigene Akzente setzen will. Die Bewerberin/der Bewerber sollte die musikalische Gemeindegemeinschaft mit den Menschen vor Ort ebenso schätzen, wie die große Kirchenmusik in der traditionsreichen Stadtkirche.

Wir als Pfarrer/in und Presbyteriumsmitglieder freuen uns auf eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der gemeinsam mit uns dieses zentrale Einsatzfeld unserer Gemeinde mit Fantasie und Einsatz betreut. Dabei sind uns auch Offenheit und Engagement für neues Liedgut wichtig. Die kirchenmusikalische Arbeit wird seit vielen Jahren durch einen Förderkreis unterstützt. Die Besoldung richtet sich nach BAT/KF IV b bis II.

Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen sind bitte bis zum 15. 5. 1996 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Unna, Mozartstraße 18–20, 59423 Unna, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Pfarrer Johannes Doering (Tel. 0 23 03 / 1 32 89);
- KMD Martin Weimann (Tel. 0 23 03 / 8 68 00);
- LKMD Gerolf Jacobi (Tel. 02 31 / 54 09 57).

musikers mit 30 Wochenstunden wiederzubesetzen. Die Gemeinde mit ca. 5.000 Gemeindegliedern hat zwei Pfarrbezirke mit zwei Kirchen/Gemeindezentren. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der Interesse an der kirchenmusikalischen Gemeindegemeinschaft hat und gemeinsam mit uns nach Wegen sucht, die Freude an der Kirchenmusik zu wecken und zu fördern. Zu ihrem/seinem Aufgabenfeld gehören:

- das Orgelspiel in den Gottesdiensten und bei den Amtshandlungen;
- die Leitung des Posaunenchores;
- die Leitung des Blockflötenkreises;
- die Förderung des Nachwuchses für die Chöre und Kreise;
- das Angebot kirchenmusikalischer Veranstaltungen.

Zudem wünschen wir uns den (Wieder-)Aufbau eines Kirchenchores und können uns auch einen Kinder- oder Jugendchor vorstellen. Ein kooperatives Miteinander ist uns sehr wichtig. Der Dienst des Kirchenmusikers gilt der Gesamtgemeinde, wenn er auch vornehmlich an der Christus-Kirche in Schloß Neuhaus geschieht. Dort steht eine zweimanualige Steinmann-Orgel aus dem Jahre 1955, mit 18 Registern (1991 renoviert und erweitert). Der Gemeindegemeinschaftsaal ist mit einem Klavier ausgestattet. Die Paul-Gerhardt-Kirche in Sennelager besitzt ebenfalls eine zweimanualige Steinmann-Orgel, erbaut 1994. Für eine angemessene Ausstattung mit Instrumenten und Notenmaterialien wollen wir nach Absprache und Möglichkeit sorgen.

Die Stelle in der Gemeinde kann mit einer kreis-kirchlichen Stelle zur Förderung der Jungbläserarbeit von 8,5 Wochenstunden verbunden werden. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF V b bis IV a.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Nähere Auskünfte erteilt: Pfarrer Michael Schmidt, Telefon 0 52 54 / 24 13.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bitte bis 30 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten: an das Presbyterium der Kirchengemeinde Schloß Neuhaus, z. Hd. Pfarrer Michael Schmidt, Hatzfelder Straße 11, 33104 Paderborn.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Susanne Krahe: Auf Maulbeerbäumen sitzt es sich nicht sehr bequem – Biblische Anstößigkeiten. Patmos-Verlag, Düsseldorf 1996.

Die seit einiger Zeit wieder stärker beachtete, fundamentale Erkenntnis, daß Gottes Geschichte mit seinen Geschöpfen primär in Form von Geschichten tradiert ist, hat zu einer neuen Wertschätzung und Beachtung des narrativen Elements in der Theologie geführt. Diese in den exegetischen Disziplinen sowie in der Homiletik und traditionell in der Kindergottesdienst-Arbeit zu beobach-

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus in Paderborn ist baldmöglichst die Stelle einer hauptamtlichen B-Kirchenmusikerin/eines hauptamtlichen B-Kirchen-

tende Entwicklung ist gemeinhin mit Namen wie Walter J. Hollenweger, Gerd Theißen und Ingo Baldermann verknüpft. Speziell in der Homiletik setzt sich zunehmend die Überzeugung durch, daß narrative Predigten keine Kunstform, sondern eine Urform der Verkündigung darstellen.

1991 hat die kurz zuvor erblindete evangelische Theologin Susanne Krahe unter dem Titel „Das riskierte Ich“ einen biographischen Paulus-Roman vorgelegt, der den Weg der Verbindung von narrativer Exegese mit anspruchsvoller Literatur einschlägt. Auf diesem Weg geht Krahe mit ihrem neuen Buch „Auf Maulbeerbäumen sitzt es sich nicht sehr bequem – Biblische Anstößigkeiten“ konsequent voran. Mit dieser Sammlung fortgeschriebener, um- und nachgedichteter biblischer Geschichten und Motive mutet die Autorin ihrem Lesepublikum einiges zu. Denn manche der hier zusammengestellten Texte sind alles andere als leicht konsumierbare Lesekost: da ist die Geschichte des Erzengels, der von sich behauptet: „Ich habe Kain erschlagen“. Da gibt es den Bericht des Henkers Jesu unter der Überschrift „Vom Nageln“, eine Schilderung über den „Live-Auftritt“ des Paulus in einer modernen Talk-Show aus der Sicht unterschiedlicher Beteiligter oder die besonders provokante Geschichte „Der defekte Messias“, die auch „Der be- und verhinderte Heiland“ heißen könnte.

Krahe bedient sich der Möglichkeiten moderner Literatur, um den Skandal-Charakter der biblischen Botschaft heute in neuer Weise kommunikativ zu machen. Ihre im besten Sinne anstößigen bis ärgerlichen Texte reizen zum Widerspruch und zwingen zum Nach- und Umdenken. Sie transportieren einen kräftigen Impuls für eine neue, freie bis freche Auseinandersetzung mit manchmal allzu vertrauten und deshalb ergrauten biblischen Gestalten, Motiven und Geschichten.

In einem theoriebildenden Nachwort legt die Autorin ihr „Programm einer literarischen Exegese“ dar, mit dem sie ihrem Lesepublikum die Möglichkeit bietet, die praktische Umsetzung dieses Programms an den vorher abgedruckten Texten zu überprüfen. Ihr Anspruch geht dabei dahin, den Ansatz der eher literarisch orientierten Fortschreibungsarbeiten an biblischen Vorlagen durch Thomas Mann und Stefan Heym mit dem Ansatz der eher exegetisch orientierten narrativen Arbeiten von Gerd Theißen und Ingo Baldermann zu der Synthese der „literarischen Exegese“ zu kombinieren.

Krahes Anliegen einer „kreativen Fortschreibung biblischer Botschaften bis in unsere Zeit“ ist vor dem Hintergrund des prinzipiellen und aktuellen Kommunikationsproblems von Theologie und Kirche sicherlich zu begrüßen. Ob es der Autorin jedoch wirklich gelingt, mit ihrem Buch speziell solche Leserinnen und Leser anzusprechen, die herkömmlichen Verkündigungsformen distanziert gegenüberstehen, mag bezweifelt werden.

Matthias Kriener

Jesus

Jürgen Becker: „Jesus von Nazareth“ (De-Gruyter-Lehrbuch), Verlag Walter de Gruyter,

Berlin – New York, 1996, XI, 461 S., br., 38,- DM (geb., 74,- DM).

Der Kieler Neutestamentler Jürgen Becker schreibt am Ende seines Abschnitts über „Methodische Fragen“: „Das positive Urteil über die Verlässlichkeit der synoptischen Tradition hat, gemessen an den Anfängen der formgeschichtlichen Forschung, in letzter Zeit zugenommen. Das liegt u. a. daran, daß zwei versteckt wirkende Fehlurteile, die die historische Skepsis einst nährten, heute durchschaut sind, nämlich die Annahme, nur ideal geformte einfache Traditionen können ursprünglich sein, und die Überschätzung der kreativen Kraft der Gemeinden, denen bei nur irgendwie sichtbarem Anfangsverdacht in Richtung auf Unechtheit alles zugeschoben wurde. Mag darum ein Umdenken gut sein, so beruht die positivere Grundeinstellung heute doch leider oft nur auf einer pauschalen Äußerung innerhalb eines allgemeinen Mileudenkens. Das ist aber für historische Forschung nicht genug. Darum sein am Ende des methodischen Abschnitts nochmals betont: Allgemeine Skepsis und allgemeines Vertrauen wird man der Probe des Ernstfalles auszusetzen haben, und der ist mit der Einzeltradition und ihrer Analyse gegeben“ (S. 20).

Der Vf. legt einen großen Entwurf vor der die heutige Forschungslage berücksichtigt und sich jedes vorschnellen Urteils enthält. Die fünf Abschnitte lauten: „Die Verlorenheit Israels“, „Die nahende Gottesherrschaft als gegenwärtiger Heilsbeginn für das verlorene Israel“, „Lebensverständnis und Lebensgestaltung angesichts der Gottesherrschaft“, „Die letzten Tage in Jerusalem und Jesu Kreuzigung“ und „Der Glaube an den Auferstandenen“. Älteste erreichbare Textüberlieferungen werden oft in Übersetzung vorgeführt und in einem kleingedruckten anschließenden Absatz mit Hinweisen zur Analyse im einzelnen versehen. Der Vf. geht also immer wieder auf Einzeltexte zurück. Solche Genauigkeit prägt das ganze Buch.

Alle Unterabschnitte beginnen mit Literaturangaben, und am Schluß des Buches finden wir ein Literaturverzeichnis zum Gesamtwerk. Es schließt sich ein knappes Stellenregister an. Das Buch richtet sich natürlich an Theologiestudentinnen und -studenten, aber es sei auch allen, die im Pfarramt sind, nachdrücklich empfohlen.

Das Buch schließt mit dem Satz: „Wer die älteste österliche Bekenntnisbildung bedenkt und dazu ihre christologischen Folgen ermißt, wird den Gott der Gottesherrschaft und den Vater Jesu Christi zusammenschauen“ (S. 445).
K.-F. W.

Theologie des NT

Georg Strecker: „Theologie des Neuen Testaments“. Bearbeitet, ergänzt und hrsg. von Friedrich Wilhelm Horn (De-Gruyter-Lehrbuch), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1996, XIV, 741 S., br., 78,- DM (geb., 118,- DM).

Der Göttinger Neutestamentler Georg Strecker hatte vor seinem Tod seine „Theologie des Neuen Testaments“ größtenteils konzipiert. Friedrich Wilhelm Horn hat die Vorlagen bearbeitet und ergänzt. Nun liegt der vorzügliche Gesamtentwurf

vor. Strecker selbst hat die Anlage erläutert: „Es soll der hier vorzustellende Entwurf von der Endfassung der neutestamentlichen Texte ausgehen, also eine redaktionsgeschichtliche Theologie des Neuen Testaments intendieren. Dies meint, daß die einzelnen neutestamentlichen Schriften nach ihren individuellen theologischen Konzeptionen gewürdigt werden sollen, so daß der Begriff ‚Theologie des Neuen Testaments‘ präziser die Komplexität von Theologien im Neuen Testament bezeichnet. Kennzeichnend für eine Theologie des Neuen Testaments in redaktionsgeschichtlicher Perspektive ist das Verhältnis von Diachronie und Synchronie. Die synchronisch zu ordnende theologische Eigenart der neutestamentlichen Autoren steht auf dem Hintergrund eines weiter zurückreichenden, diachronisch zu erfassenden Traditionsstoffes, der seinerseits durch eine Mehrzahl von theologischen Konzeptionen geprägt ist. Entsprechend ist in der Darstellung der Theologie der neutestamentlichen Schriftsteller deren Aufnahme und Interpretation des Traditionsgutes zu würdigen“ (zit. S. VI).

Vorgestellt werden Paulus, die Synoptiker (Jesus, Logiensammlung), die johanneische Literatur (einschließlich der Johannesapokalypse), die Deuteropaulinen und die Katholischen Briefe. Die sehr gute Gliederung hilft bei der Lektüre. Sowohl im Text als auch am Schluß des Buches wird die notwendige Literatur angegeben. Es folgen ein Bibelstellen- und ein Sachregister. So kann man mit dem Buch gut arbeiten.

Wer predigt, muß in der Bibelexegese einigermaßen auf dem laufenden bleiben. Dabei hilft – neben den Kommentaren – große Übersichtsliteratur. Für das Neue Testament liegen mit den beiden Bänden von Becker (s. o.) und Strecker beste Lehr- und Nachschlagewerke vor. K.-F. W.

Theodor Zahn

Theodor Zahn: „**Einleitung in das Neue Testament**“. Mit einer Einführung von Rainer Riesner, Nachdruck 1994, XII, 1163 S., geb., 148,- DM;

Uwe Swarat: „**Alte Kirche und Neues Testament**“. Theodor Zahn als Patristiker, 1991, XIV, 578 S., kt.; 88,- DM;

beide Bände im R. Brockhaus Verlag, Wuppertal – Zürich.

Warum wird Theodor Zahns berühmte „Einleitung“ von 1906/07 nachgedruckt? Wie kaum anderswo findet man hier die wichtigsten patristischen Beiträge zu den literaturhistorischen Problemen des NT. Zahn war einer der besten Kenner der Patristik, aber auch z. B. der antiken Inschriften. Er bietet also „Material“. In der „Einleitung“ vertritt er die literaturhistorische Echtheit aller neutestamentlichen Schriften. Nach Zahn hat die alte Kirche richtig geurteilt, wenn sie die 27 Schriften als direkt oder mittelbar apostolisch ansah. Rainer Riesner fragt in seiner Einführung mit recht, „ob Zahn den Anteil apostolischer Mitarbeiter und Schüler an der Entstehung der neutestamentlichen Schriften nicht zu gering veranschlagt hat“. „Hier dürfte sein Vetter Adolf Schlatter (1852–1938) die zukunftsweisendere Sicht vertreten haben. . . . Das Werk von Zahn kann aber das

Problembewußtsein dafür schärfen, ob ohne aufweisbare Personalkontinuität eine inhaltliche Kontinuität des Apostolischen überzeugend darzustellen ist. . . . Theodor Zahn hat den Nachweis erbracht, daß eine historisch und theologisch konservative Sicht des Neuen Testaments nicht auf bloßer Ignoranz beruhen muß. Für alle, die in einer gewandelten Diskussionslage einem ähnlichen Zugang folgen wollen, hat er bleibende Maßstäbe gesetzt“ (S. V f.). Hier sei freilich auf das gewichtige oben zitierte Wort Jürgen Beckers hingewiesen.

Einen Beitrag zur neutestamentlichen und patristischen Forschung Theodor Zahns legt Uwe Swarat in seiner Erlanger Dissertation vor. Er ordnet Zahns Methoden und Resultate in die Forschungs- und Theologiegeschichte ein, in der immer Glaube und Geschichte in ihrer Verbindung diskutiert werden. Hier wird die Gegenposition zu Harnack deutlich. Am Schluß des Bandes finden wir ein Verzeichnis der Schriften Zahns, weitere Sekundärliteratur sowie ein Personen- und Schriftenregister. K.-F. W.

Philippi

Peter Pilhofer: „**Philippi**“. Bd. 1: Die erste christliche Gemeinde Europas (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 87), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1995, XXIII, 311 S., Ln., 168,- DM.

Der Vf. wendet in seiner Münsteraner Habilitationsschrift der Ergebnisse der archäologischen und epigraphischen Forschung auf die Interpretation neutestamentlicher Texte über Philippi an (in Band 2 folgt ein Katalog der Inschriften). Es zeigt sich, daß Paulus die Situation in Philippi nicht nur sehr genau kannte, sondern sich ihr auch in besonderer Weise anpaßte. Der Verfasser des Berichts in Apg 16, ein „Mann aus Mazedonien“, ist ein Christ aus Philippi, der sich in dieser Region besser auskennt als irgendwo sonst. Er gestaltet den Abschnitt über seine „Heimatgemeinde“ mit besonderer Liebe und hebt den Übergang nach Mazedonien durch die Episode Apg 16, 9 f. nachdrücklich hervor. Pilhofer geht auch auf die Korrespondenz des Polykarp ein. Die ungewöhnlich weit ausgreifende und sorgfältige Arbeit schließt eine Forschungslücke. K.-F. W.

Bibelwissenschaft

Hans-Joachim Bechtoldt: „**Die jüdische Bibelkritik im 19. Jahrhundert**“, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1995, 485 S., geb.; 128,- DM.

In der Geschichte der Bibelwissenschaften ist die jüdische Exegese des 19. Jahrhunderts kaum berücksichtigt worden, obwohl sie sich in der Begegnung mit der dominanten evangelischen Bibelwissenschaft entwickelt hat. Im vorliegenden Buch werden so wichtige Gestalten wie Leopold Zunz, David Einhorn, Abraham Geiger, Kaufmann Kohler, David Hoffmann und Israel Hildesheimer vorgestellt. Die beiden letzteren schufen das Ideal des „Rabbiner-Doktors“. Die Untersuchung ist gleichzeitig ein Beitrag zur Erhellung der christlichen Beziehungen im 19. Jahrhundert. K.-F. W.

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
